

Sehr geehrter Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Mit jedem neuen Gesetz, das wir in den nächsten Jahren in diesem Hause verabschieden werden, entsteht für uns eine wunderbare Chance: Wir haben jedes Mal die Möglichkeit, das neue Gesetz daraufhin zu überprüfen, ob es den Anforderungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen standhalten kann. Das ist nicht nur eine Möglichkeit, das ist auch ein völkerrechtliches Gebot.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention am 26. März 2009 haben wir uns dazu verpflichtet. Die UN-Konvention besitzt den Rang eines Bundesgesetzes, ist damit den Ländergesetzen übergeordnet, und wenn wir ein neues Gesetz in diesem Hause verabschieden, sollten wir das berücksichtigen.

Ich hatte nun, nachdem wir in diesem Hause schon viele Debatten über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geführt haben, gehofft, dass die Bewusstseinsbildung im sächsischen Parlament zu diesem Thema nicht mehr so sehr in den Kinderschuhen steckt wie zu Beginn der Legislatur. Offenbar habe ich mich getäuscht; denn in beiden vorliegenden Anträgen wurde nicht ein einziger Gedanke der Tatsache gewidmet, dass den Menschen mit Behinderung, aber auch Familien mit Kinderwagen oder älteren mobilitätseingeschränkten Menschen Zugang und Nutzung zu den sächsischen Gedenkstätten gewährt werden soll. Besonders im Fall der Partei DIE LINKE finde ich das bedauerlich. Wenn Sie das bedacht hätten, hätte es die CDU dann zumindest noch abschreiben können.

Werfen wir einen Blick darauf, wie es funktionieren kann. Im Bremischen Gaststättengesetz heißt es beispielsweise: „Vom Gaststättenbetreiber ist die nach Bestimmung der Bremischen Landesbauordnung hergestellte barrierefreie Benutzung und Erreichbarkeit der für Gäste bestimmte Räume dauerhaft sicherzustellen.“

Hier ist also zum einen ein Anspruch im Gaststättengesetz benannt, dass Kneipen, Restaurants, Hotels und Gasthäuser so gebaut sein müssen, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten vorfinden. Zweitens ist hier ein Verweis auf die Landesbauordnung verankert. Das ist ein ganz wichtiger Punkt; denn falls Sie damit argumentieren wollen, dass es ja in der Landesbauordnung geregelt sein müsste und deswegen nicht in das Gaststättengesetz hineingehört, kann ich Ihnen nur sagen: Es ist aber in der Sächsischen Bauordnung nicht klar geregelt. Solange die Sächsische Bauordnung im § 52 nicht obligatorisch vorschreibt, dass barrierefrei gebaut werden muss, brauchen wir diesen Änderungsantrag.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es sind nicht immer nur die sozialpolitischen Forderungen, bei denen wir an Menschen mit Behinderung denken sollen. Eine praktische Gleichstellung muss im wahren Leben gewährleistet sein, und das findet eben auch in Gaststätten statt. Denken Sie bitte beim Verabschieden dieses Gesetzes daran, eine Zugänglichkeit für alle Menschen zu schaffen – und bei den folgenden Gesetzentwürfen in den nächsten Jahren bitte auch, und zwar rechtzeitig.

*Kurzintervention von Torsten Herbst, FDP:* Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Anliegen der SPD ist wichtig und richtig, aber an dieser Stelle falsch aufgehoben; denn von der Systematik her – Sie haben es offensichtlich nicht verstanden – koppeln wir bewusst das Gaststättenrecht vom Fachrecht ab, auch vom Baurecht. Das heißt aber nicht, dass das Thema Barrierefreiheit deshalb hinten herunterfällt. Es ist exakt geregelt, und zwar in § 50 der Sächsischen Bauordnung sind Gaststätten explizit erwähnt. Ich kann Ihnen das zum Nachlesen geben, das hilft vielleicht weiter. Wir brauchen Ihren Antrag nicht, meine Damen und Herren.

## Sächsisches Gesetz zur Neuordnung des

**Gaststättenrechts** (Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP;  
Änderungsantrag der Fraktion der SPD)

Tagesordnungspunkt 2  
29. Juni 2011

---

*Hanka Kliese, SPD:* Ich würde ganz gern auf Herrn Herbst reagieren: Ich möchte Ihnen gern den § 52 der Sächsischen Bauordnung zitieren – Sie brauchen mir die Bauordnung nicht zu geben; ich weiß, was im § 50 steht –, weil Sie ihn offenbar nicht kennen. Darin steht, dass, wenn es mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden ist, der unverhältnismäßig ist, nicht barrierefrei gebaut werden muss. Diese Formulierung öffnet Tür und Tor dafür, dass man nicht barrierefrei bauen muss, und solange diese unsägliche Formulierung in der Bauordnung enthalten ist, ist dieser Änderungsantrag wichtig.